

Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V.  
Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Elmar Hucko

Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Berlin, den 01. Oktober 02

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

Sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

ich wende mich heute im Vorfeld der Anhörung am 15.10. 2002 und aufgrund der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates im Auftrag der aufgeführten Interessenverbände an Sie.

Der neue § 52 a UrhG stellt eine Spezifizierung der ursprünglich in § 52 UrhG Referentenentwurf ausgestalteten Schranke dar. Er ist bedeutend enger gefasst und hält sich eng an den Wortlaut der Richtlinie, die in Art. 5 Abs. 3 sowohl den Unterricht, als auch Wissenschaft und Forschung unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen privilegiert. Eine weitergehende Einschränkung würde die gesamte Norm ad absurdum führen und nachhaltig Bildung und Wissenschaft in Deutschland gefährden. Zumal § 95 b Abs. 3 UrhG jedem Rechteinhaber freistellt, den Vorrang des Vertrages anzuwenden. Im Falle einer Retrodigitalisierung zum Zwecke der Zugänglichmachung steht ihm, neben den hohen Sicherheitsvoraussetzungen eine angemessene Vergütung zu. Die Verknüpfung der beiden Rechte Zugänglichmachung und Vervielfältigung in einer Norm ist folgerichtig und sollte nicht durch Verweis auf § 53, der grundsätzlich einem anderen Ansatz folgt, wieder aufgehoben werden.

Es geht mit Nichten darum, dass berechtigte wirtschaftliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden sollen. Die Anwendungen der Zugänglichmachung im Rahmen des Unterrichts und der Wissenschaft sind konkret durch Zweck und den Kreis der Zugriffsberechtigten bestimmbar. Darüber hinaus wird eine angemessene Vergütung an die berufenen Verwertungsgesellschaften entrichtet, die allein ein Garant für angemessene Tarife und gegen verwaltungsintensive Rechteverwaltung gewährleisten können..

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung des Begriffs Unterricht nicht allein auf die Schule, sondern auf schulische Bildungseinrichtungen, wie Berufsschulen und Hochschulen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, sichergestellt werden muss. Nach PISA und dem Positionspapier des BMBF wird deutlich, dass Bildung und Wissenschaft in Deutschland der Förderung bedürfen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, wie eng auszulegende Ausnahmetatbestände im Urheberrechtsgesetz, die nicht an der Schwelle des digitalen Umfelds aufhören dürfen.

In Anbetracht der Neuverhandlung des „Gesamtvertrages zum Kopierendirektversand durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen“, wird erneut der Mangel deutlich, dass das BGH-Urteil nicht in den Gesetzestext zum Urheberrecht Eingang fand, obwohl der BGH dies explizit als eine Gesetzeslücke bezeichnet hat. Zwar werden Aussagen zum Kopierendirektversand in der Begründung zu § 53 Abs. 1 im Regierungsentwurf vorgetragen,

denen es aber im Streitfall an der Gesetzeskraft mangelt. Wir halten es für unverzichtbar, dass der Gesetzgeber hier eindeutig eine Rechtssicherheit schafft und das BGH-Urteil in einer Norm ausweist. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Lieferung von Kopien aus dem Ausland nach Deutschland keine Rechtsgrundlage findet und somit das geltende Recht umgangen werden kann. Eine Erwiderung auf die Argumentation des Börsenvereins gegen die Gestattung des Kopienversands auch auf elektronischem Wege, füge ich diesem Brief als Anlage bei.

Abschließend erlauben Sie mir auf die äußerst unbefriedigenden Lösungen der „Zugänglichmachung“ und der digitalen Privatkopie in Öffentlichen Bibliotheken hinzuweisen. Öffentliche Bibliotheken bieten gerade für sozialschwache Bürger den bezahlbaren Zugang zu Information, so wie es die Enquetekommission in ihrem Abschlussbericht „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ ausgeführt und eingefordert hat. Gerade diese Kultur- und Bildungseinrichtungen werden sich künftig auf kein Privileg berufen können, sondern mit zahlreichen Vertragsverhandlungen, unverhältnismäßigen Preisforderungen und einem damit verbundenen hohem Verwaltungsaufkommen konfrontiert, die sie nicht leisten können. Hier könnte eindeutig in Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 n Richtlinie (Zugänglichmachung von Bibliotheksbeständen an eigens dafür eingerichteten Terminals, soweit keine Auflagen aus Kauf oder Lizenz gelten) eine Abhilfe geschaffen werden.

Zugleich ist die digitale Privatkopie durch Aufnahme in den Katalog des § 95 b sicherzustellen. Durch die Unentgeltlichkeitsklausel und das Verbreitungsverbot kann auch hier keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der berechtigten Verwertungsinteressen eintreten. Die Argumentation gegen die digitale Privatkopie – auch der Ausschüsse Recht und Wirtschaft des Bundesrates – ist vor dem Hintergrund der technischen Schutzmaßnahmen (§ 95 a) und dem Vorrang des Vertrages (§ 95 b Abs. 3) nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Bibliotheken und Archive muss das Herstellenlassen zulässig bleiben, da schon aus Bestandserhaltungsgründen und anderen Sicherheitsgründen, das Herstellen durch den Benutzer selbst nicht regelmäßig gestattet werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Beger